

dem zuständigen Ausschuss
ZUGEWIESEN

ANTRAG 8

der NÖAAB-FCG AK Fraktion
an die 4. AKNÖ Vollversammlung
am 14. November 2025

Teilweise Auszahlung der „Abfertigung alt“ – auch bei Selbstduldigung

Die aktuelle Rechtslage zur Abfertigung alt (§ 23 AngG) sieht bei Selbstduldigung grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Abfertigung vor – ausgenommen in bestimmten Sonderfällen, etwa beim Antritt einer Alters- oder Berufsunfähigkeitspension.

Betriebe sind jedoch verpflichtet, für künftige Abfertigungszahlungen Rückstellungen zu bilden, die in der Praxis in der Regel rund 50 Prozent der vollen Verpflichtung betragen. Eine Auszahlung in dieser Höhe auch bei Selbstduldigung ist daher finanziell tragbar und systemisch bereits abgedeckt. Sie würde außerdem die Betriebstreue langjähriger Beschäftigter würdigen und Lebenssituationen berücksichtigen, in denen ein freiwilliger Austritt notwendig oder sinnvoll ist.

Eine solche Regelung stärkt die soziale Gerechtigkeit, vermeidet Fehlanreize und entspricht einem modernen Zugang zu Arbeitsverhältnissen mit einem zeitgemäßen Umgang mit langjährigen Dienstverhältnissen.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt daher in der 4. Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter- und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, die rechtlichen Grundlagen der Abfertigung zu ändern. Bei Selbstduldigung soll dadurch ein Anspruch auf 50 Prozent der gesetzlich zustehenden Abfertigung gewährt werden. Dies würde nicht nur mehr soziale Fairness schaffen, sondern auch den wirtschaftlichen Realitäten und der bestehenden Rückstellungspraxis in den Unternehmen Rechnung tragen.